Bebauungsplan Nr. 1 a "Triftstraße"
Flur 16 der Stadt Freudenberg

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. 433) hat der Rat der Stadt Freudenberg am6.12.65..... folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 a der Stadt Freudenberg wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet.

§ 3

Die Stellung der Gebäude ist durch zwingende Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) bestimmt.

§ 4

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen regelt die Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429).

Das Plangebietist festgesetzt:

a) als Reines Wohngebiet (WR),

b) als Allgemeines Wohngebiet (WA)
mit der besonderen Widmung als Fläche für den Gemeinbedarf - Krankenhaus -

§ 5

Bauliche Gestaltung im Reinen Wohngebiet:

1. Die zulässigen Dachneigungen sind durch Querschnitte im Plan dargestellt, die Hauptfirstrichtung der Häuser ist durch Zeichenerklärung erläutert.

2. Als Dacheindeckung ist folgendes Material zu verwenden:
braungetönte Pfannen.

3. Als Dachform sind bei den Hauptdächern Satteldächer vorgesehen. Ausnahmsweise sind auch Walmdächer mit der gleichen Neigung und Flachdächer zugelassen.

§ 6

Garagen dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ausnahmen

Um bei der vorgeschriebenen eingeschossigen Bauweise die wirtschaftliche Ausnutzung der Untergeschosse in der Hanglage zu erleichtern, ist, soweit diese Untergeschosse gemäß § 2 (5) 2 der Landesbauordnung auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen sind, ausnahmsweise die zweigeschossige Bauweise zugelassen, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden. Die talseitige Traufhöhe darf jedoch nicht höher als 6,-- m betragen.

§ 8

Böschungen, die sich aus der Anlage der Straßen ergeben, sind auf dem Grundstück zu dulden.

§ 9

Für jedes Hausgrundstück ist mindestens ein Einstellplatz vorgeschrieben.

§ 10

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Freudenberg am 2. 7. 1962 beschlossen.

Freudenberg, den ...6. 12. 1965

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom ..16. 6. 1965 bis ..15. 7. 1965 offengelegen.

Freudenberg, den ..6. 12. 1965

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Freudenberg vom ...13. 9. 1965 u. 6. 12. 1965 ... als Satzung beschlossen worden.

Freudenberg, den 6. 12. 1965

Ratsmitglied Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom ...8. März 1966 genehmigt worden.

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident
i.A. gez. Neugebauer

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am ...28. 3. 1966.. ortsüblich bekanntgemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Freudenberg, den

Bürgermeister